

Stadt Dommitzsch

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 44/2023 für Stadtratssitzung am 16.10.2023

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

Hauptamt

Anlagen: -

Bauamt

Kämmerei

am: 28.09.2023

Betreff:

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

Beschlussantrag:

Der Stadtrat erteilt sein Einvernehmen über die Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung nach § 68 SächsBO: Anbau einer Dachfläche und Änderung eines Satteldaches in ein Pultdach, Dommitzsch, Auweg 4, Flur 15, Flurstück 247/5, Gemarkung Dommitzsch

Begründung:

Gemäß Sächsischer Gemeindeordnung § 28 (1) erteilt der Stadtrat sein Einvernehmen zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 68 SächsBO, Az.: 2022-00506, für das Objekt in Dommitzsch, Auweg 4, Gemarkung Dommitzsch, Flur 15, Flurstück 247/5 (Posteingang am 20.09.2023).

Der Antragsteller möchte auf seinem Grundstück am bestehenden Stallgebäude das Satteldach abbrechen und in ein Pultdach umbauen.

Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich gemäß § 35 BauGB. Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Entsprechend § 35 BauGB Absatz 1 ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Art der baulichen Nutzung §§ 1 bis 15, das Maß der baulichen Nutzung §§ 16 bis 23, die Bauweise § 22 und die Grundstücksfläche § 23 die überbaut werden soll, fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein und entspricht den Vorschriften in der BauNVO.

Das Vorhaben wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Es beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Von dem Vorhaben werden keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden erwartet.

Örtliche Bauvorschriften nach § 89 Sächsischer Bauordnung liegen im Geltungsbereich nicht vor.

Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert;

- durch die Lage in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche
- die Trinkwasserversorgung durch zentrale Trinkwasserleitung
- die Niederschlagswasserentsorgung durch Versickerung auf dem eigenen Grundstück
- die Löschwasserversorgung entsprechend einzuholender Stellungnahme der Stadt Dommitzsch

Das Grundstück liegt nicht in einem Denkmalschutzgebiet, des Weiteren liegt es nicht in einem Naturschutzgebiet nach § 14 SächsNatSchG, Landschaftsschutzgebiet nach § 26 SächsNatSchG, Wasserschutzgebiet nach § 46 Sächs WG, Überschwemmungsgebiet nach § 72 SächsWG und Hochwasserentstehungsgebiet § 76 SächsWG oder sonstigem Schutzgebiet.

Da das Einvernehmen der Stadt Dommitzsch nach § 36 BauGB als erteilt gilt, wenn es nicht binnen 2 Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe von Gründen verweigert wird, wird zur Fristwahrung dieser Bauantrag in der Sitzung behandelt. Dabei wird das geplante Bauvorhaben in Schriftform vorgelegt.

Dem Stadtrat wird empfohlen das Einvernehmen der Stadt Dommitzsch nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben „Anbau einer Dachfläche und Änderung von Sattel- in ein Pultdach“ zu erteilen. Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt die entsprechende Stellungnahme gegenüber dem Bauordnungsamt des Landratsamtes Nordsachsen auszufertigen.



Schlobach
Bürgermeister